

Satzung des SAKURA Karate-Dojo Köln e.V.

März 2021

Präambel

SAKURA Karate-Dojo Köln e.V. (SAKURA) gibt sich das folgende Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitarbeiter orientieren:

SAKURA widmet sich als gemeinnütziger Verein der Förderung des Kampfsports als Breiten- und Leistungssport. Körperliche, geistige und charakterliche Erziehung und Entwicklung insbesondere auch junger Menschen steht im Vordergrund der Vereinsarbeit. Der Verein verfolgt das Ziel, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu entwickeln und unterstützt in diesem Kontext andere Bildungseinrichtungen.

SAKURA bietet Kampfsport und Kampfkunst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel, eine ganzheitliche Sicht auf die Kampfkünste zu vermitteln. Im Mittelpunkt steht neben traditioneller Wertevermittlung auch effektive Selbstverteidigung, gesundheitsorientiertes Training und Wettkampf-vorbereitung.

SAKURA bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und ist immer für seine Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte ansprechbar. Er führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

SAKURA tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

SAKURA ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. SAKURA wendet sich gegen jede Form von Intoleranz, Gewalt, Rassismus und politischem oder religiösem Extremismus.

SAKURA fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der von SAKURA verfolgten Gleichstellung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahr 2007 gegründete Verein führt den Namen SAKURA Karate-Dojo Köln e.V..
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 15444 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports mit Schwerpunkt Karate. Der Verein leistet Jugendhilfe und beteiligt sich aktiv an der Erziehung und Bildung insbesondere Jugendlicher durch sinnvolle Freizeitgestaltung und Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen
 - e) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) Beteiligung an sportorientierten Kooperationen mit Betrieben, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Betreuung älterer Menschen
 - h) Beteiligung an Kooperationen mit Schulen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - j) Angebote an Schulen als Träger für sportliche Aktivitäten im Rahmen der Ganztagsbetreuung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und Bünden:
 - a) Deutscher Karate Verband (DKV)
 - b) Karate Dachverband NRW (KDNW)
 - c) Ju-Jutsu Verband NRW (NWJJV)
 - d) Landessportbund NRW (LSB NRW)
 - e) Stadtsportbund Köln (SSB Köln)
 - f) Stadtbezirks-Sportverband Köln Lindenthal
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Bünde nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und der in § 4 genannten Verbände und Bünde in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) aktiven Mitgliedern mit Kurzzeitmitgliedschaft
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 6.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 6.4 Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 6.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 6.6 Kurzzeitmitgliedschaften gelten für aktive Mitglieder nach § 6 (2), die dem Verein zeitlich begrenzt beitreten. Kurzzeitmitgliedschaften sind zeitlich begrenzt auf eine Dauer von maximal sechs (6) Monaten. Sie enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Sie können nicht verlängert, aber in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Kurzzeitmitglieder sind den aktiven Mitgliedern nach § 6 (2) gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Abschnitt C dieser Satzung. Kurzzeitmitglieder werden insbesondere auch beim jeweiligen Verband angemeldet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
 - f) Ablauf der vereinbarten Dauer der Mitgliedschaft bei Kurzzeitmitgliedschaften
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten jeweils bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schulhaft verstößt
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) sich grob unsportlich verhält
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung rassistischer oder extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 8.4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch Brief mitzuteilen. Der Ausschlüssebeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.5 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 8.7 Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie leistungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Für Studenten im Vollzeitstudium gelten nach Vorlage einer Studienbescheinigung ermäßigte Beiträge. Auszubildende erhalten nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung ebenfalls ermäßigte Beiträge.
- 9.2 Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder Umlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.
- 9.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 9.4 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Wenn der Beitrag, Gebühren oder Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.7 Fällige Forderungen aus Beiträgen, Gebühren oder Umlagen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.8 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9.9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 10.1 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 10.2 Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Trainer, Übungsleiter, Vereinsorgane und Mitarbeiter Folge zu leisten.
- 11.2 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis zu 500 €
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, bis zu maximal sechs (6) Monaten
- 11.3 Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 11.4 Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 11.5 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mit Gründen mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 11.6 Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

12.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

13.2 Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung oder virtuell als Online-Veranstaltung statt. Im Falle einer Durchführung als Online-Veranstaltung wird durch anerkannte, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Veranstaltung a) in einem nur für Vereinsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfindet, b) jedes Mitglied individuell für die Versammlung geheime und nur dafür gültige Zugangsdaten erhält, c) die Teilnahme nicht berechtigter Personen ausgeschlossen ist.

13.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

13.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch E-Mail ist zulässig und bedarf keiner Unterschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

13.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufungsform ergibt sich aus § 13 (4).

- 13.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 13.8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Findet die Versammlung virtuell online statt, sind für die geheime Abstimmung geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen.
- 13.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 13.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13.11 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 13.12 Stimmrecht haben Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mehr als sechs (6) Monaten.
- 13.13 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13.14 Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
 - f) Wahl der Kassenprüfe
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Der Vorstand

- 15.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorständen.
- 15.2 Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- 15.3 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:
- a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 15.4 Die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem Ressortprinzip unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen jedes Mitgliedes. Die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 15.5 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für Aufgaben, die spezielle Sachkenntnis und Erfahrung erfordern, Beauftragte ernennen.

- 15.6 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.7 Personalunion ist für Vorstandssämter nicht zulässig.
- 15.8 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 15.9 Abwesende können zum Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 15.10 Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Video-/Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Video-/Telefonkonferenz mitwirken. In Video-/Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- 15.11 Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 16.1 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 16.2 Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG gemäß § 16 (1) dieser Satzung nur erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- 16.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 16.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 16.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 16.6 Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 17.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung kann anstatt der Wahl von Kassenprüfern oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Finanzen beauftragt.
- 17.4 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich das gesamte Finanzwesen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Finanzen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 17.5 Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Vereinsordnungen

- 18.1 Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
- 18.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung

- 19.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Rahmen gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 20.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 20.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Voraussetzungen des § 38 BDSG erfüllt sind.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 21.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 21.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- 21.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2021 beschlossen.
- 22.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 22.3 Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.